

5324/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben am 20.1.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5637/J betreffend „Nebenbeschäftigung von Bediensteten“ gerichtet. Ich beeindre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Zum Stichtag 1. Jänner 1999 lagen 50 Meldungen bezüglich der Ausübung einer Nebenbeschäftigung inklusive solcher gemäß § 56 Abs. 5 BDG 1979 vor. Eine Verpflichtung des Beamten, das Ende seiner Nebenbeschäftigung zu melden, besteht nicht.

ad 2

Nebenbeschäftigung werden hauptsächlich für private Vorträge sowie die Abhaltung von Lehrgängen gemeldet.

ad 3 und 4

Die Untersagung einer Nebenbeschäftigung war in keinem Fall geboten.

ad 5

Die Überprüfung der Kompatibilität erfolgt weiterhin entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen seitens der dafür zuständigen Personalabteilung. Dadurch ist gewährleistet, dass nur Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, die weder die dienstlichen Aufgaben behindern, noch die Vermutung der Befangenheit hevorrufen oder sonstige wesentliche Interessen gefährden.

ad 6 bis 8

Meldungen betreffend Gutachtertätigkeiten sind nicht erfolgt.

ad 9

Von der Personalabteilung wurden und werden meine Mitarbeiterinnen über die Meldepflicht für Nebenbeschäftigung sowie den anderenfalls folgenden disziplinären Maßnahmen informiert.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass ein Beamter gemäß § 56 Abs. 2 BDG 1979 von sich aus jede Nebenbeschäftigung zu unterlassen hat, die dieser Bestimmung nicht entspricht. Er muss daher, wenn er der Untersagung der Nebenbeschäftigung und somit seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, auch die auf Dienstpflichtverletzungen gesetzten disziplinären Maßnahmen hinnehmen.

Eine explizite Zustimmung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nicht erforderlich. Die Dienstbehörde ist jedoch verpflichtet, eine gemeldete Nebenbeschäftigung aus den im Gesetz angeführten Gründen zu untersagen. Der Erlass, der jede Nebenbeschäftigung ohne Ausnahme von der Genehmigung durch Vorgesetzte Organe abhängig macht, ist gesetzwidrig (gemäß VfGH - Erkenntnis vom 17.12.1962).

ad 10

Ich sehe derzeit keine Notwendigkeit, über die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zur Erfassung erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigung und außergerichtliche Gutachtertätigkeiten zu setzen.

ad 11

Gemäß § 56 Abs. 1 BDG 1979 ist eine Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt - ein Entfall von Dienststunden ist daher bereits begrifflich ausgeschlossen.

ad 12

Da der Beamte kraft Gesetzes keine Nebenbeschäftigung ausüben darf, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet, gehe ich davon aus, dass der Dienstbetrieb durch Nebenbeschäftigung nicht beeinträchtigt wird.

ad 13

Da die Nebenbeschäftigung eine Beschäftigung darstellt, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses zum Bund für einen Dritten ausübt, entstehen dem Dienstgeber keine „direkten“ Kosten, lediglich „indirekte“ Kosten in Zusammenhang mit der Verwaltung (z. B. Bearbeitung von Meldungen der Bediensteten), die jedoch nicht konkret bezifferbar sind.

ad 14

Wie ich schon in Beantwortung der Frage 11 ausgeführt habe, ist ein Entfall von Dienststunden infolge von Nebenbeschäftigung begrifflich ausgeschlossen.